



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/417

A14

14. 11. 2022

Aktenzeichen
4021 - III. 53 Sdb. C
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin:
Frau Stelmaszczyk
Telefon: 0211 8792-421

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

**Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 16.11.2022**

TOP „Umgang in der Justiz mit antisemitischen Straftaten“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als
Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 16. November 2022

Schriftlicher Bericht zu TOP:
„Umgang in der Justiz mit antisemitischen Straftaten“

Der vorliegende Bericht der Landesregierung erfolgt auf die mit Anmeldungsschreiben vom 4. November 2022 erbetene Unterrichtung zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

Die Landesregierung stellt sich jeglicher Form von Antisemitismus in der Gesellschaft konsequent entgegen. Sie tritt mit Nachdruck für eine entschlossene und energische Verfolgung antisemitischer Straftaten ein, die stets auch Angriffe auf die gesamte Gesellschaft sind.

Zu den im vorbezeichneten Anmeldungsschreiben angeführten Aspekten:

1.

Einstellungen nach Opportunitäts Gesichtspunkten und Verweisungen auf den Privatklageweg

Die Rundverfügung des Ministeriums der Justiz zur Einstellung von Ermittlungsverfahren gegen Erwachsene nach § 153 Absatz 1, § 153a Absatz 1, § 376 StPO und Zustimmung der Staatsanwaltschaft nach § 153 Absatz 2, § 153a Absatz 2 StPO ist mit Wirkung vom 23. Juli 2021 grundlegend neu gefasst worden.

Sie weist auf die mit der Anwendung der gesetzlichen Regelungen einhergehende besondere Verantwortung und das daraus erwachsende Erfordernis einer sorgfältigen Prüfung der tatbestandlichen Voraussetzungen und schuldrelevanten Umstände im jeweiligen Einzelfall besonders hin. Im Kontext mit der Themenanmeldung bestimmt sie - auch mit entsprechender Geltung für die Einstellung von Ermittlungsverfahren unter Verweisung auf den Privatklageweg - Folgendes:

„Eine Einstellung nach § 153 Absatz 1 oder § 153a Absatz 1 StPO ist bei Straftaten, die aus rassistischen, fremdenfeindlichen, antisemitischen oder anderen menschenverachtenden Beweggründen begangen werden, im Regelfall ausgeschlossen.“

Dass die unabhängigen Gerichte und die Staatsanwaltschaften des Landes in ständiger Praxis bei der Verfolgung antisemitisch motivierten Straftaten von den gesetzlichen Möglichkeiten einer Verfahrenseinstellung nach Opportunitäts Gesichtspunkten und unter Verweisung auf den Privatklageweg lediglich in geringem Umfang Gebrauch machen, belegen die nachstehenden, durch die Generalstaatsanwältin und Generalstaatsanwälte des Landes aus Anlass der Themenanmeldung berichteten Erledigungszahlen:*

* Die Generalstaatsanwältin in Hamm hat hierzu ergänzend berichtet, dass bei einer Staatsanwaltschaft ihres Geschäftsbereichs in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit Daten nicht hätten erhoben werden können, die deshalb in die von ihr mitgeteilten Zahlen keinen Eingang gefunden hätten.

Abschlüsse bei der Staatsanwaltschaft	2018	2019	2020	2021	2022 (Stichtag: 04.11.2022)
Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO unter Verweisung auf den Privatklageweg	6	11	6	5	2
Einstellung gemäß §§ 153, 153a StPO	36	13	21	39	21
Einstellung gemäß § 45 JGG	15	34	27	40	28
Abschlüsse bei Gericht	2018	2019	2020	2021	2022 (Stichtag: 04.11.2022)
§§ 153, 153a StPO	7	3	5	12	7
§ 47 JGG	1	2	3	9	7

2.

Leitfaden zum Erkennen antisemitischer Straftaten

Der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf, bei dem der zentrale Antisemitismusbeauftragte der Staatsanwaltschaften des Landes angesiedelt ist, hat dem Ministerium der Justiz am 17. Oktober 2022 unter anderem Folgendes berichtet:

„Nach den Vorgaben des Ministeriums der Justiz hat der zentrale Antisemitismusbeauftragte der Staatsanwaltschaften des Landes Nordrhein-Westfalen unter anderem die Aufgabe, auf eine einheitliche Rechtsanwendung bei der Bearbeitung antisemitischer Delikte hinzuwirken. In Ausübung dieser Tätigkeit ist hier der Entwurf eines Leitfadens zur Verfolgung antisemitischer Straftaten in Nordrhein-Westfalen erstellt worden, der sich an entsprechenden Leitfäden der Generalstaatsanwaltschaften in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Rheinland-Pfalz, Sachsen und im Saarland orientiert.

Der Entwurf bedarf noch der hausinternen Abstimmung sowie der Abstimmung mit den Generalstaatsanwaltschaften in Hamm und Köln. Es ist beabsichtigt, ihn anschließend zu veröffentlichen und dadurch die Staatsanwaltschaften in Nordrhein-Westfalen bei der Verfolgung antisemitischer Straftaten zu unterstützen und für eine einheitliche Rechtsanwendung bei der Bearbeitung dieser Delikte beizutragen.“

Das Ministerium der Justiz hat seinem staatsanwaltschaftlichen Geschäftsbereich Ende 2021 bereits vorab über die Justizverwaltungen anderer Länder beigezogene Leitfäden zur Verfügung gestellt.

3.

Intensive Kommunikation zwischen den Antisemitismusbeauftragten von Bund und Ländern sowie der Justiz

Mit der Bestellung des zentralen staatsanwaltschaftlichen Antisemitismusbeauftragten durch Erlass vom 14. Juni 2022 sind ihm insbesondere folgende Ansprech- und Koordinierungsfunktionen zugewiesen worden:

- Zentraler Ansprechpartner für andere Behörden im In- und Ausland sowie für jüdische Einrichtungen,
- Ansprechpartner für die Antisemitismusbeauftragte des Landes Nordrhein-Westfalen, insbesondere im Hinblick auf die strafrechtliche Einordnung möglicherweise antisemitischer Handlungen,
- Ansprechpartner für RIAS Nordrhein-Westfalen e. V. bei Online-Anzeigen und Prüfbitten,
- Zentraler justizinterner Ansprechpartner für (Zweifels-)Fragen bei antisemitischen Straftaten, etwa zur Bewertung antijüdischer Aspekte eines Tatgeschehens,
- Hinwirken auf eine Vereinheitlichung der Rechtsanwendung bei der Bearbeitung antisemitischer Delikte,
- Vernetzung und Koordination von Ermittlungen verschiedener Staatsanwaltschaften, dabei insbesondere auch Förderung von Sammelverfahren,
- Durchführung von themenspezifischen Fortbildungsmaßnahmen.

Eine länderübergreifende Vernetzung der justiziellen Antisemitismusbeauftragten ist auf Ebene der Generalstaatsanwaltschaften und des Generalbundesanwalts bereits erfolgt. Ein erstes Netzwerktreffen unter Beteiligung Nordrhein-Westfalens fand am 30. und 31. Mai 2022 in Berlin statt. Eine Verstetigung solcher regelmäßiger Treffen ist in Aussicht genommen.

4.

Verpflichtende Verankerung des Themas Antisemitismus in der Aus-, Fort- und Weiterbildung

Die Justiz NRW hat die systematische Verankerung des Themas Antisemitismus in der Aus- und Fortbildung weit vorangetrieben.

Das Zentrum für Interkulturelle Kompetenz der Justiz NRW (ZIK) hat das aktuelle Fortbildungsprogramm 2022 zum Thema Antisemitismus vollständig überarbeitet und weiterentwickelt. Im Fokus stehen die spezialisierte Fortbildung der Strafrechtspflege zur

Verfolgung von antisemitisch motivierter Hasskriminalität und die allgemeine Sensibilisierung für antisemitische Einstellungen und Diskriminierungen für alle Justizangehörige.

Darüber hinaus unterstützt das ZIK beratend die Fachhochschule für Rechtspflege NRW und das angegliederte Ausbildungszentrum der Justiz NRW bei der Implementierung eines Themenkomplexes „Demokratie und Rechtsstaatsbildung“. Im Rahmen eines gesonderten Unterrichtsmoduls werden die Bereiche Diversität, interkulturelle Kompetenz, Extremismusprävention und Nichtdiskriminierung behandelt. Ein wichtiges Schwerpunktthema hierbei ist die Sensibilisierung für Antisemitismus.

Das ZIK kooperiert mit renommierten Akteurinnen und Akteuren der Antisemitismusarbeit, insbesondere mit zivilgesellschaftlichen Organisationen (z. B. Beratungsstelle SABRA, Meldestelle RIAS NRW), die die Perspektiven von Jüdinnen und Juden in die Fortbildung einbringen. Exemplarisch für die Wissensvermittlung über Antisemitismus im Rahmen der Bildungsarbeit im Bereich der Erinnerungskultur aus jüdischer Sicht ist zudem ein Fortbildungsangebot in Zusammenarbeit mit der internationalen Holocaust-Gedenkstätte Yad Vashem.

Mit einer nachhaltigen und stetigen Wissensvermittlung und mit einer konsequenten Einbeziehung der jüdischen Perspektive leistet das ZIK einen Beitrag dazu, die Transparenz und Kommunikationsfähigkeit der Justiz gegenüber Betroffenen zu verbessern und das Vertrauen der Opfer antisemitischer Übergriffe in Justiz und Rechtsstaat zu stärken. Auf internationaler Ebene erarbeitete Handreichungen und Empfehlungen wie die IHRA-Arbeitsdefinition und die EU-Strategie zur Bekämpfung von Antisemitismus und zur Förderung jüdischen Lebens werden vom ZIK berücksichtigt und fließen in die Konzepte für Aus- und Fortbildung mit ein.

Die Dokumentations- und Forschungsstelle „Justiz und Nationalsozialismus“ der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen vermittelt seit rund zwei Jahrzehnten jungen Kolleginnen und Kollegen aus den Staatsanwaltschaften und Gerichten in der Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen die besondere, bis heute fortdauernde Verantwortung der deutschen Nachkriegsjustiz im Lichte der Diskriminierung, Entrechtung und Ermordung von Menschen aus dem jüdischen Kulturkreis und weiteren Minderheiten. Über den Blick in die Vergangenheit hinaus geht es darum, das eigene, heutige Berufsverständnis und gesellschaftliche Funktionserwartungen – vor allem aus betroffenen Bevölkerungsgruppen – zu beleuchten.

Jährlich werden teils mehrtägige Fortbildungsveranstaltungen angeboten, die das Themenfeld Antisemitismus unmittelbar oder mittelbar behandeln. Gemeinsam mit dem ZIK wurde die Fortbildungsveranstaltung für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte „*Verfolgung antisemitischer Straftaten*“ konzipiert, in der neben der Vermittlung strafrechtlicher und strafprozessualer Inhalte der Austausch mit den Polizeibehörden

und der Servicestelle für Antidiskriminierungsarbeit, Beratung bei Rassismus und Antisemitismus (SABRA NRW) im Vordergrund steht.

Die Dokumentations- und Forschungsstelle verfügt über eine themenbezogene Dauer- und eine Wanderausstellung und veranstaltet jährlich Symposien, in denen auch die Bewältigung von Minderheitendiskriminierung thematisiert wird. Auf die in den Jahren 2020 und 2021 durchgeführten Symposien „Justiz und Nationalsozialismus“ und „Justiz und Judentum“ folgte in diesem Jahr in Zusammenarbeit mit der Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung e. V. das Symposium „Der NSU-Komplex – Bewältigung des Rechtsterrorismus und Rechtsextremismus“, auf dem auch aktuelle extremistische Phänomene und antisemitische Verschwörungsnarrative mit großer Resonanz diskutiert wurden.

Zudem begleitet die Dokumentations- und Forschungsstelle die vom Ministerium der Justiz herausgegebene Schriftenreihe „Juristische Zeitgeschichte“, die mittlerweile 24 Bände umfasst und sich in einzelnen Bänden verschiedentlich dem Aspekt des Antisemitismus und der Entrechtung und Verfolgung von Minderheiten widmet (bspw. Band 8, „Justiz und Judentum“, Band 24: „Justiz und Homosexualität“).

Soweit allerdings die Forderung nach einer systematischen Verankerung des Themas Antisemitismus in der Aus- und Fortbildung im Lichte von Ziffer 4 des Beschlusses der Bünd-Länder-Kommission vom 25. November 2021 (zu vgl. Seiten 32 f. des Dritten Antisemitismusberichts) dahingehend zu verstehen sein sollte, dass dem einzelnen Bediensteten eine individuelle Teilnahmepflicht auferlegt werden soll, ist hierzu Folgendes anzumerken:

Das Landesrichter- und Staatsanwältengesetz sieht bereits jetzt in § 13 eine allgemeine Fortbildungspflicht von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten vor. Die dienstliche Fortbildung ist vom Dienstherrn durch geeignete Maßnahmen zu fördern. Auch Beamtinnen und Beamte sind gemäß § 42 Abs. 2 Landesbeamtengesetz (LBG NRW) verpflichtet, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zu erhalten und fortzuentwickeln und insbesondere an Fortbildungen in dienstlichem Interesse teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus gemäß § 42 Abs. 2 Satz 1 LBG NRW einen Anspruch auf Teilnahme an für ihre berufliche Tätigkeit förderlichen Fortbildungsmaßnahmen, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Diese Regelungen dürften ausreichend sein, um den Fortbildungsbedarf auch mit Blick auf Aspekte des Antisemitismus abdecken zu können. Demgegenüber dürfte ein Zwang zur Teilnahme an bestimmten Fortbildungsveranstaltungen jedenfalls für Richterinnen und Richter Gefahr laufen, mit dem Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit (Art. 97 Abs. 1 GG) in Konflikt zu geraten. Ohnehin dürfte gelten, dass der Ertrag aus Fortbildungen regelmäßig dann am größten sein dürfte, wenn sie aufgrund intrinsischer Motivation und mit einer entsprechenden Teilnahmebereitschaft besucht wurden.

5.

Einrichtung von Antisemitismusbeauftragten bei den (General-) Staatsanwaltschaften

Hierzu wird auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 531 vom 7. Oktober 2022 verwiesen (LT-Drs. 18/1496).

6.

Umsetzung der Antisemitismusstrategie der EU im Justizbereich

Mit Blick auf die Aufforderung an die Mitgliedstaaten, die Kapazitäten der nationalen Strafverfolgungs- und Justizbehörden zur Verfolgung von Hetze im Internet zu stärken (Ziffer 1.3, Seite 11 ff. des Strategiepapiers der EU zur Bekämpfung von Antisemitismus und zur Förderung jüdischen Lebens [2021-2030]) hat der Generalstaatsanwalt in Köln dem Ministerium der Justiz am 9. November 2022 unter anderem Folgendes berichtet:

„Die Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime Nordrhein-Westfalen ist im Rahmen ihrer Aufgaben gemäß Abschnitt 3.2.2 der AV d. JM vom 15. März 2016 in der Fassung vom 17. Dezember 2021 (4100 - III. 274) für Ermittlungen in Verfahren wegen Straftaten der politisch motivierten Hasskriminalität im Internet, denen eine herausgehobene Bedeutung zukommt, zuständig. Insbesondere bei Ermittlungsverfahren welche im Projekt „Verfolgen statt nur Löschen“ bei der ZAC NRW anhängig gemacht werden, liegen dabei regelmäßig auch antisemitische Inhalte zugrunde. [...]

In organisatorischer Hinsicht hat die ZAC NRW in ihrem staatsanwaltschaftlichen Teil eine gesonderte Abteilung für die Bekämpfung der digitalen Hasskriminalität eingerichtet, in der auch die Verfahren mit antisemitischem Hintergrund geführt werden. Bei dem generalstaatsanwaltschaftlichen Teil der Zentralstelle ist ein Koordinator für den Themenbereich bestellt, dem die Vernetzung mit den lokalen Behörden und mit den anderen Zentralstellen bundesweit obliegt. [...]“